

Voraussetzungen eine Verwertung nicht möglich ist, kann die Sache erforderlichenfalls auch vernichtet werden. Die Verwahrung führt in diesen Fällen zu einem entschädigungslos hinzunehmenden Eigentumsverlust. Dieser Eigentumsverlust tritt jedoch nur ein, wenn die Beseitigung der Gefahr oder Störung nicht auf andere Weise möglich ist, die Voraussetzungen für die Verwahrung für einen längeren Zeitraum gegeben sind bzw. Fortbestehen und die Verwertung der Sache nicht möglich ist.

Die Verwahrung wird vollzogen, indem die Sache vom Untersuchungsorgan in Besitz genommen wird. Die Aufbewahrung der Sache erfolgt in gleicher Weise wie die Aufbewahrung von Sachen, die im Strafverfahren beschlagnahmt wurden. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Asservatenordnung, Mit der¹ Inbesitznahme der Sache durch das Untersuchungsorgan geht die Haftung für Schäden an der Sache auf das Untersuchungsorgan über. Durch das Untersuchungsorgan schuldhaft verursachte Schäden werden nach den Grundsätzen der Staatshaftung reguliert.

Gegenüber dem Betroffenen ist der Empfang der in Verwahrung genommenen Sache zu quittieren. Diese Quittung bildet die Grundlage für die Rückgabe der Sache, wenn die Gründe für die Verwahrung der Sachen entfallen sind. Nehmen die Untersuchungsorgane des MfS Sachen gemäß § 13 Abs. 2 in Verwahrung, ist grundsätzlich eine Quittung auszuhändigen. Auf eine² Aushändigung kann dann verzichtet werden, wenn durch die zu erwartende Art und Weise der Verwendung der Quittung selbst Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verursacht werden und damit die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) vorliegen.¹

¹ ebenda

² vgl. Schriftenreihe Fachwissen für Volkspolizisten,
- Pflichten und Befugnisse - a. a. O., S. 68